



Einlagensicherung bei Auslandsbanken

In Deutschland gibt es für private Banken (d.h. weder Sparkassen noch Volks- und Raiffeisenbanken) ein Nebeneinander von gesetzlicher und freiwilliger Einlagensicherung. Nachfolgend wird auf die Sicherung von Kundeneinlagen durch

- a. die gesetzliche Einlagensicherung des EdB (Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH) und
- b. die zusätzliche freiwillige Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds des BdB

eingegangen.

Das gesetzliche Einlagensicherungssystem

Grundlage des gesetzlichen Einlagensicherungssystems ist das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG). Danach sind Einlagen bis zu einer Höhe von € 50.000 pro Einleger gesichert.¹ Einlagen, die nicht auf EUR sondern auf eine andere Währung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² lauten, werden in EUR zu dem Wechselkurs umgerechnet, der an dem Tag gilt, an dem die betreffenden Einlagen eingefroren werden. Einlagen, die auf Währungen von Drittstaaten (z.B. USD) lauten, werden von der gesetzlichen Einlagensicherung nicht erfasst.³

Zweigniederlassungen europäischer Banken, d.h. von Banken mit Sitz im EWR, unterliegen hingegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung in Deutschland, sondern derjenigen in ihrem Herkunftsstaat. Die dortige Einlagensicherung ist mindestens genauso hoch wie in Deutschland, in einigen Staaten sogar deutlich höher (s.u.). Kunden von in Deutschland belegenen Zweigniederlassungen europäischer Banken profitieren also mindestens von demselben gesetzlichen Schutz wie Kunden deutscher Banken.

Selbständige Tochterunternehmen und in Deutschland belegene Zweigniederlassungen von Banken mit Sitz außerhalb des EWR unterliegen ebenso wie deutsche Banken der deutschen gesetzlichen Einlagensicherung. Dementsprechend sind Einlagen derzeit bis zu einer Höhe von € 50.000 pro Einleger abgesichert.

Jede Auslandsbank – unabhängig von ihrer Struktur als Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft – ist nach dem Kreditwesengesetz verpflichtet, ihre Kunden fortlaufend über das Einlagensicherungssystem, dem sie angehört, einschließlich der Höhe der Einlagensicherung zu informieren.⁴

¹ Im Zuge der Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie wird die Höhe der gesetzlichen Einlagensicherung ab 2011 auf € 100.000 angehoben.

² Mitgliedsstaaten des EWR sind alle 27 Staaten der Europäischen Union sowie Liechtenstein, Island und Norwegen.

³ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 S. 1 EAEG, in der Fassung vom 25. Juni 2009.

⁴ Vgl. §. 23a KWG, in der Fassung vom 11. November 2009.



Freiwillige Einlagensicherung

Zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung besteht in Deutschland die Möglichkeit, dass sowohl deutsche Banken als auch Niederlassungen ausländischer Banken in Deutschland (Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen) dem **freiwilligen Einlagensicherungsfonds** des Bundesverbandes Deutscher Banken (BdB) beitreten.⁵ Die meisten Auslandsbanken in Deutschland, die das Einlagengeschäft betreiben, sind in der Tat auch Mitglied im deutschen freiwilligen Einlagensicherungsfonds.

Der Einlagensicherungsfonds greift subsidiär zur oben geschilderten gesetzlichen Einlagensicherung. Beträge, die nicht mehr durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem in Deutschland entschädigt werden bzw. – im Falle von Zweigniederlassungen europäischer Banken – die über den durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem im jeweiligen europäischen Heimatstaat geschützten Betrag hinausgehen, werden bis zur Sicherungsgrenze des freiwilligen Einlagensicherungsfonds von diesem übernommen. Diese Sicherungsgrenze ist wesentlich höher als die der gesetzlichen Einlagensicherung, da sie je Kunde bis zu 30% des maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank beträgt.⁶ Abgedeckt sind sowohl die Einlagen privater Einleger als auch von Unternehmen.

Einlagen bei Niederlassungen von Auslandsbanken, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben und die nicht Mitglied in der freiwilligen Einlagensicherung des BdB sind, werden gleichwohl von dem gesetzlichen Einlagensicherungssystem in Deutschland abgedeckt. Für Auslandsbanken aus dem EWR greift das Einlagensicherungssystem des jeweiligen Mitgliedsstaates ein.⁷

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Informationen nicht um eine Rechtsberatung handelt oder dass diese eine solche ersetzen sollen.

Für Fragen zum Einlagensicherungssystem von Auslandsbanken stehen Ihnen **Wolfgang Vahldiek** und **Dr. Martin Schulte** (+49/69/975850-0) gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Dr. Oliver Wagner
Geschäftsführer

⁵ Unter www.bankenverband.de/einlagensicherung findet sich eine Liste der Mitglieder.

⁶ Über die jeweilige Sicherungshöhe informiert der BdB (www.bankenverband.de) auf Anfrage.

⁷ Das European Forum of Deposit Insurers (EFDI) stellt eine Liste seiner Mitglieder einschließlich der Einlagensicherungssysteme aus 38 Staaten innerhalb und außerhalb des EWR zur Verfügung. Diese ist abrufbar unter: <http://www.efdi.net/participantsDetails.asp?IdParticipants=1&Category=members>



Annex: Liste der Einlagensicherungssysteme im EWR

Land	Sicherungshöhe	Sicherungssystem
Belgien	€ 100.000	Protection Fund for Deposits and Financial Instruments
Bulgarien	BGN 100.000	Bulgarian Deposit Insurance Fund
Dänemark	€ 50.000	Guarantee Fund for Depositors and Investors
Estland	€ 50.000	Deposit Guarantee Sectoral Fund
Finnland	€ 50.000	Deposit Guarantee Fund
Frankreich	€ 70.000	Deposit Guarantee Fund
Griechenland	€ 100.000	Hellenic Deposit and Investment Guarantee Fund
Island	€ 20.887 ⁸	Depositors' and Investors' Guarantee Fund
Irland	€ 100.000	Deposit Guarantee Scheme for Banks and Building Societies
Italien	€ 103.291,38	Interbank Deposit Protection Fund
Lettland	€ 50.000	Deposit Guarantee Fund
Liechtenstein	SFR 100.000	Einlagensicherungs- und Anlegerschutz-Stiftung
Litauen	LT 345.280	Deposit and Investment Insurance
Luxemburg	€ 100.000	Association pour la garantie des dépôts Luxembourg
Malta	€ 100.000	Depositor Compensation Scheme
Niederlande	€ 100.000	Bank of Netherlands
Norwegen	NOK 2 million	Norwegian Banks' Guarantee Fund
Österreich	€ 100.000	Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH

⁸ Ein Gesetzesentwurf zur Anhebung der Sicherungshöhe auf € 50.000 ist Ende 2009 in das isländische Parlament eingebracht worden.



Land	Sicherungshöhe	Sicherungssystem
Polen	PLN 175.000	Bank Guarantee Fund
Portugal	€ 100.000	Deposit Guarantee Fund
Rumänien	€ 50.000	Fondul de garantare a depozitelor in sistemul bancar
Slovakei	€ 20.000 ⁹	Deposit Protection Fund
Slovenien	€ 50.000	Banka Slovenije
Spanien	€ 100.000	Deposit Guarantee Funds for Banking Institutions
Schweden	SEK 500.000	Swedish Deposit Guarantee Board
Tschechien	€ 50.000	Deposit Insurance Fund
Ungarn	HUF 13 million	National Deposit Insurance Fund of Hungary
Vereinigtes Königreich	£ 50.000	Financial Services Compensation Scheme
Zypern	€ 100.000	Central Bank of Cyprus

⁹ In einer offiziellen Stellungnahme erklärte die slowakische Regierung am 8. Oktober 2008, eine unbegrenzte Garantie von Einlagen von Privatkunden und kleiner Unternehmen zu übernehmen.